BERNHARD
REISEVERSICHERUNGSMAKLER GMBH

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON REISETEILNEHMERN –AH 0800

Privat-Haftpflichtversicherung für Reisende

Für die im Versicherungsschein namentlich genannte Person (nachstehend als Versicherter bezeichnet) gilt im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens versichert. Ausgenommen sind die Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Der Versicherungsschutz kann nur für Personen bis zum vollendeten 65.Lebensjahr mit

- einer deutschen Staatsangehörigkeit oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland während eines Aufenthaltes im Ausland

sowie

- einer ausländischen Staatsbürgerschaft und ständigem Wohnsitz im Ausland während eines Aufenthaltes in Deutschland

sowie

- einer deutschen Staatsangehörigkeit oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland während eines Aufenthaltes in Deutschland

geboten werden.

Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben und in ein anderes Land als Deutschland reisen (vgl. aber nachstehend).

Für die versicherten Personen besteht Versicherungsschutz im Rahmen ihrer Reise während des Aufenthaltes im Reiseland (Deutschland bzw. Ausland) sowie auf der direkten Hin- bzw. Rückreise in das Reise- bzw. Heimatland.
Weiter besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherten Personen ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik vorübergehend (d.h. max. für 14 Tage) unterbrechen und in die Staaten des Schengener Abkommens reisen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch während einer vorübergehenden Unterbrechung des Aufenthaltes im Land des ständigen Wohnsitzes.

Vorraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die maximale Reisedauer zwölf Monate beträgt und der Reisende sich bei Bernhard Reiseversicherungsmakler GmbH, Deutschland angemeldet hat.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist zudem, dass die zu versichernde Person zu Reisebeginn das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1. Wohnungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Mieter einer Wohnung oder eines Hauses zu Wohnzwecken im Reiseland.
Der Versicherungsschutz hierbei beschränkt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherten als Mieter obliegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden.

2. Familie/Sport/Au Pair

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten

2.1 als Familien- und Haushaltungsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder; 2.2 als Radfahrer;

2.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hiezu (Training).

2.4 aus den Tätigkeiten als Au Pair, sofern über eine Privathaftpflichtversicherung der Gasteltern kein Versicherungsschutz geboten wird. Mitversichert gelten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden von Gasteltern bzw. deren Kindern, wenn diese vom Au Pair schuldhaft verursacht wurden und wenn die Ansprüche gegen das Au Pair selbst erhoben werden.

3. Mietsachschäden (gilt nur für Variante B und C)

3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden die entstehen an gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.2 Ausgeschlossen sind

3.2.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektround Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherte hiergegen besonders versichern kann; - Schäden infolge von Schimmelbildung.

3.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.3 Versicherungssumme – siehe Versicherungsschein.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt das Doppelte dieser Summe.

4. Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten

4.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

4.2 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken;

4.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.
Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus. Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

5.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

5.2.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; - ferngelenkte Modellfahrzeuge.

5.2.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen (siehe jedoch Ziffer 8);
- Windsurfbrettern;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge.

6. Gelegentlicher Gebrauch fremder Boote mit Motor

Versichert ist – abweichend von Ziffer 5.2.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Booten mit Motor, (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW (75 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt.

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Bootes verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Bootes Versicherungsschutz zu gewähren.

Nicht versichert ist der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die

- von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer des Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles

- nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat; - das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

7. Versicherungsfälle bei Auslandsaufenthalt

7.1 Bei Auslandsaufenthalt ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle im Rahmen und Umfang der Bedingungen.

7.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, einschließlich der Ausübung der Jagd, wenn in dem jeweiligen Land keine Pflichtversicherung während der Ausübung der Jagd vorgeschrieben ist. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verwendung der genannten Waffen zu strafbaren Handlungen.

9. Gewässerveränderungen

Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

9.1 Versicherte Anlagen

- Abweichend von Ziffer 9 ist jedoch versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.
- Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

9.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherten oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.3 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Verlust fremder privater Schlüssel (gilt nur für Variante C)

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln (auch General/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

10.1 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherten von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

10.2 Versicherungssumme: 500 EUR (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden).
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt das Doppelte dieser Summe.

11. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- die durch vom Versicherten (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutz- und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettwerbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- durch Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften jeglicher Art;

- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, Datenspeicherung, Datensicherung, Datenwiederherstellung;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- aus bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

Versicherungssumme – siehe Versicherungsschein.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt das Doppelte dieser Summe.

12. Sachschäden –Gefälligkeitshandlung

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:
Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherten berufen, soweit dies der Versicherte wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Versicherungssumme: 3.000 EUR (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden).
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt das Doppelte dieser Summe.

13. Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von Schäden an Wohnräumen des Gasthaushalts (Versicherungsschutz hierfür besteht ausdrücklich nur für Variante B und C)

Für durch den Versicherten verursachte Schäden an den Wohnräumen (nicht beweglicher Sachen) der Gastfamilie besteht im Rahmen und Umfang der zugrunde liegenden Bedingungen Versicherungsschutz.
Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherte hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

14. Besondere Vereinbarung zur Mitversicherung von Schäden an beweglichen Gegenständen (Hausrats) des Gasthaushalts (Versicherungsschutz hierfür besteht ausdrücklich nur für Variante C)

Für durch den Versicherten verursachte Schäden an beweglichen Gegenständen des Gastfamilienhaushaltes (Hausrat) besteht im Rahmen und Umfang der zugrunde liegenden Bedingungen Versicherungsschutz.

Versicherungssumme: 2.000 EUR (innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden).
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt das Doppelte dieser Summe.

Die Selbstbeteiligung der mitversicherten Person beträgt je derartigem Versicherungsfall 500 EUR.

15. Abschiebekostenversicherung - gilt nur für ausländische Personen, die nach Deutschland reisen (nicht dort ihren Wohnsitz haben) –(gilt nur für Variante B und C)

Bei behördlich angeordneter Abschiebung eines über diesen Rahmenvertrag Versicherten, der eine Reise nach Deutschland unternimmt (und dort nicht seinen Wohnsitz hat oder Deutschland der gewöhnliche Aufenthaltsort ist), erstattet der Versicherer die gegen den Einladenden gemäß §§ 765, 773 BGB in Verbindung mit § 66 Abs. 2, 67 und 68 Aufenthaltsgesetz gemachten, nachgewiesenen Kosten mit maximal 3.000 EUR (Variante B) bzw. maximal 6.000 EUR (Variante C). Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt das Doppelte dieser Summe.
Für die Abschiebekostenversicherung gilt eine Nachleistungspflicht von einem Jahr, soweit Ansprüche gegen den Einladenden geltend gemacht werden.

16. Subsidiärdeckung

Soweit für die Versicherten andere Privat-Haftpflichtversicherungen oder anderweitige entsprechende Versicherungen bestehen, wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer nicht einzutreten hat.

17. Örtliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht in Ländern in denen der ständige Wohnsitz des Reisenden liegt sowie in Ländern deren Staatsangehörigkeit der Reisende besitzt.

Versicherer:
Generali Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender),
Roman Blaser, Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann,
Volker Seidel, Michael Stille
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177658
USt-ID-Nr. DE 811 763 800